

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2017 den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichnet, der eine punktuelle Änderung des Staatsvertrages insbesondere im Bereich der Sportwetten vorsieht.

Der Glücksspielstaatsvertrag vom 1. Juli 2012 hat anstelle eines staatlichen Sportwettenmonopols ein Konzessionssystem mit 20 Sportwettkonzessionen eingeführt, das für einen Zeitraum von sieben Jahren erprobt werden soll. Die Konzessionen können jedoch nicht an die im Rahmen eines unionsweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Bewerber erteilt werden, da der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Erteilung der Konzessionen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben hat (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015, 8 B 1028/15).

Um gleichwohl den Sportwettenmarkt in geordnete Bahnen zu lenken, wird mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Begrenzung der Zahl der Sportwettkonzessionen auf 20 für die Dauer der Experimentierphase (bis zum 30. Juni 2021) aufgehoben. Ferner wird allen Bewerbern im laufenden Konzessionsverfahren, die die Mindestanforderungen erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Hierbei handelt es

sich um 35 Konzessionsbewerber. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages. Gleichzeitig haben alle Sportwettanbieter die Möglichkeit, auf Antrag eine Konzession für die Dauer der Experimentierphase zu erhalten.

Auf Wunsch des Landes Hessen werden außerdem die bisher in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf andere Länder verteilt.

Damit der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, ist gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Zustimmung des Landtags durch Gesetz erforderlich. Ferner bedürfen die im Landesglücksspielgesetz auf Sportwetten bezogenen Regelungen einer Anpassung an die Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag.